



Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der Wasserkorporation Alt St. Johann-Unterwasser

vom 23. März 2012¹

Die Bürgerschaft der Wasserkorporation Alt St. Johann-Unterwasser

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Wasserkorporation Alt St. Johann-Unterwasser sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Rechtsnatur

Art. 2

Die Wasserkorporation Alt St. Johann-Unterwasser ist eine örtliche Korporation im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Gemeindegesetzes³.

Organisationsform

Art. 3

Die Korporation organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 4

Organe der Korporation sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

Art. 5

Die Aufgaben der Korporation sind

- a) Gewinnung, Speicherung und Abgabe von Trinkwasser sowie von Brauchwasser für die Löschversorgung;
- b) Erstellung und Unterhalt der dafür notwendigen Einrichtungen

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

¹ Von der Bürgerschaft der Wasserkorporation Alt St. Johann-Unterwasser erlassen am 23.3.12, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 6. Juni 2012; in Vollzug ab 6. Juli 2012

² sGS 151.2.

³ sGS 151.2.

Gebiet

Art. 6

Das Korporationsgebiet ist im Umgrenzungsplan gemäss Anhang 1 festgehalten.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 7

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Stimmrecht

Art. 8

Stimmberechtigt ist, wer:

- a) im Korporationsgebiet Wohnsitz hat und in der politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann das Stimmrecht besitzt;
- b) Eigentümer von im Korporationsgebiet gelegenen Objekten ist, die der Wasserversorgung angeschlossen sind oder in deren Feuerschutz stehen, soweit nicht das Stimmrecht gemäss Bst. a gegeben ist. Das Stimmrecht juristischer Personen sowie minderjähriger oder bevormundeter Eigentümer wird von ihrem Vertreter ausgeübt. Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben.

Sachabstimmungen

a) an der Bürgerversammlung

Art. 9

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 10

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 9 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Wahlen
a) an der Bürgerver-
sammlung

Art. 11

Die Bürgerschaft wählt offen an der Bürgerversammlung:
a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;
b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Die Bürgerversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenwahl zu beschliessen.

b) Stille Wahl⁴

Art. 12

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 13

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen
und Stimmzähler

Art. 14

Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

Orientierungs-
versammlung

Art. 15

Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 16

150 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Eventualantrag

Art. 17

Der Verwaltungsrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁵ über Initiative und Gegenvorschlag.

⁴ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

⁵ sGS 125.1

Amtliche Bekannt-
machung

Art. 18

Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

Art. 19

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 20

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

4. Initiative

Grundsatz

Art. 21

Mit einem Initiativbegehren können 150 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 22

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der
Zulässigkeit

Art. 23

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Verwaltungsrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

⁶ sGS 125.1

Anmeldung und
amtliche Bekannt-
machung

Art. 24

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit beim Präsidenten des Verwaltungsrates an.

Der Verwaltungsrat veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 25

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des
Verwaltungsrates

Art. 26

Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 27

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁷.

III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung

Art. 28

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) vier weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben
a) Im Allgemeinen

Art. 29

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 30

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse

Art. 31

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang 2.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 32

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 33

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der
Fachkunde

Art. 34

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnerkontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts **Art. 35**

Die Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2005 wird aufgehoben.

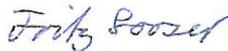
Vollzugsbeginn **Art. 36**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab Genehmigung durch das Departement des Innern angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 23. Januar 2012

Der Präsident des Verwaltungsrates:



Fritz Looser

Der Schreiber des Verwaltungsrates:



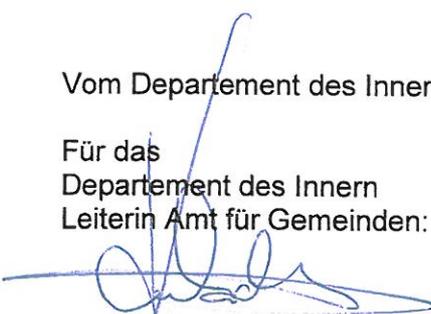
Roland Faoro

Von der Bürgerschaft der Wasserkorporation Alt St. Johann-Unterwasser an der Bürgerversammlung beschlossen am: 23. März 2012

Vom Departement des Innern genehmigt am:

06. Juni 2012

Für das
Departement des Innern
Leiterin Amt für Gemeinden:



Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Anhang 2: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Betriebskommission abschliessend	Voranschlag	Verwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹
1. Neue Ausgaben					
1.1 einmalige neue Ausgaben	—	—	bis 150'000 je Fall	—	über 150'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	—	—	bis 15'000 je Fall	—	über 15'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben					
Ausgaben oder Mehrausgaben ² :	höchstens 100'000 je Jahr	—	—	bis 150'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 150'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	—	—	—	—
4. Grundstücke des Finanzvermögens					
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 25'000 je Fall	—	—	bis 100'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 100'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 10'000 je Fall	—	—	bis 50'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 50'000 je Fall

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

² Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.